

Neufassung des Rahmenvertrages über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Abs. 2 SGB V zum 01.04.2011

Die wichtigsten Regelungen im Überblick

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 4 Auswahl preisgünstiger Arzneimittel | 2 |
| 1) Indikationsbereich | 2 |
| 2) Identische Packungsgröße | 2 |
| 3) Betäubungsmittel | 3 |
| 4) Auswahl unter den drei preisgünstigsten Arzneimitteln | 3 |
| 5) Mehrkostenregelung „Wunscharzneimittel“ | 3 |
| § 5 Rabattarzneimittel und Abgabe importierter Arzneimittel | 3 |
| 1) Vorfahrt für Rabattarzneimittel | 3 |
| 2) Herstellerabschläge bei der 15/15er-Regelung berücksichtigt | 3 |
| § 6 Abgabe wirtschaftlicher Einzelmengen | 4 |
| § 8b Melde- und Korrekturverfahren | 4 |
| Friedenspflicht | 4 |

Mit dem Arzneimittelmarkt-Neuordnungsgesetzes (AMNOG) hat der Gesetzgeber eine Reihe von Änderungen bei der Auswahl preisgünstiger Arzneimittel beschlossen. Da viele Punkte, die für die konkrete Umsetzung wichtig sind, im Gesetz nicht geregelt sind, musste der Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung angepasst werden.

§ 4: Auswahl preisgünstiger Arzneimittel

1) Gleicher Indikationsbereich

Ein Austausch ist möglich, wenn das verordnete und das abzugebende Arzneimittel in nur einem Anwendungsbereich übereinstimmen.

2) Identische Packungsgröße

Als „identisch“ gelten Packungsgrößen, die nach der neuen Packungsgrößenverordnung das selbe N-Kennzeichen tragen, auch wenn die Menge geringfügig abweicht.

Je nachdem, ob N-Kennzeichen und/oder Menge in der Verordnung angegeben sind, gelten folgende Regelungen für die Auswahl des abzugebenden Arzneimittels:

Menge kann keiner N-Bezeichnung zugeordnet werden

Rp. (Bitte Leeräume durchstreichen)

Arznei XY N2 56 Stück

- wenn sich Menge und N-Bezeichnung widersprechen, hat die Mengenangabe Vorrang
- nur Packung mit angegebener Menge abgeben

Menge liegt im N-Bereich oder nur N-Bezeichnung verordnet

Rp. (Bitte Leeräume durchstreichen)

Arznei XY N2 55 Stück

Rp. (Bitte Leeräume durchstreichen)

Arznei XY N2

- Packung innerhalb N-Bereich abgeben (alt oder neu)
- es muss nicht die kleinste Packung der Spannbreite abgegeben werden
- Vorrang für **Rabattarzneimittel**

mit „altem“ und „neuem“ N-Kennzeichen

- Rabattarzneimittel innerhalb Spannbreite abgeben
- zwischen Rabattarzneimittel mit „altem“ und „neuem“ N-Kennzeichen darf gewählt werden

nur mit „altem“ N-Kennzeichen

- Rabattarzneimittel kann abgegeben werden, muss aber nicht

3) Betäubungsmittel

Bei Betäubungsmitteln muss die abgegebene Menge der verordneten Menge entsprechen.

4) Auswahl unter den drei preisgünstigsten Arzneimitteln

Wenn das namentlich verordnete Arzneimittel zu den drei preisgünstigsten Arzneimitteln gehört, darf das ersetzende nicht teurer als dieses sein (es muss aber auch nicht preisgünstiger sein).

5) Mehrkostenregelung „Wunscharzneimittel“

Gegen Kostenerstattung kann der Versicherte ein verordnetes Rabattarzneimittel in sein „Wunscharzneimittel“ tauschen, wenn die Regelungen zur Austauschbarkeit erfüllt sind. Es empfiehlt sich, den Kunden darauf hinzuweisen, dass die Krankenkasse den von ihm bezahlten Betrag voraussichtlich nur teilweise erstattet.

Für die Abrechnung ist zu beachten:

- Das Rezept wird bedruckt mit:
 - Sonderkennzeichen „2567024“ / Schlüssel „7“ im Feld Faktor
 - PZN des abgegebenen Arzneimittels / jew. Faktor / Taxbetrag „0“
- Der Versicherte zahlt den Apothekenabgabepreis nach AMPreisV in der Apotheke und erhält eine Kopie des bedruckten Verordnungsblattes sowie einen Nachweis über den verauslagten Betrag zur Vorlage bei der Krankenkasse.
- Die Apotheke reicht das Originalrezept zur Abrechnung ein. Der Krankenkasse werden Herstellerabschlag und Apothekenabschlag nach den Regeln der „normalen“ Abrechnung gewährt.
- Als Aufwandsentschädigung erhält die Apotheke von der Krankenkasse 0,50 Euro zzgl. MwSt. pro Rezept.

§ 5: Rabattarzneimittel und Abgabe importierter Arzneimittel

1) Vorfahrt für Rabattarzneimittel

Rabattbegünstigte Arzneimittel haben Vorrang vor nicht rabattierten Importarzneimitteln.

2) Herstellerabschläge bei der 15/15er-Regelung berücksichtigt

Importe im Sinne des Rahmenvertrages liegen vor, wenn nach Abzug der Herstellerabschläge vom Apothekenverkaufspreis die Importarzneimittel im Vergleich mit dem Originalarzneimittel 15 % oder 15 Euro günstiger sind.

§ 6: Abgabe wirtschaftlicher Einzelmengen

Falls zu der vom Arzt verordneten N-Bezeichnung (N 1, N 2, N 3) keine Packung im Handel ist, so ist eine Packung aus dem nächst kleineren N-Bereich abzugeben. Innerhalb des nächst kleineren N-Bereiches kann die Apotheke eine Packung auswählen. Rabattbegünstigte Arzneimittel haben auch hier Vorrang.

Gibt es auch im nächst kleineren N-Bereich keine Packung, so ist die kleinste im Handel befindliche Packung abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn der Arzt weder eine N-Bezeichnung noch eine Menge angegeben hat.

§ 8b: Melde- und Korrekturverfahren

Für die Apotheken sind die Daten verbindlich, die die pharmazeutischen Unternehmen an die Informationsstelle für Arzneimittelspezialitäten (IfA GmbH) melden. Somit müssen künftig alle Streitigkeiten über den Herstellerrabatt direkt zwischen Krankenkassen und Herstellern geklärt werden.

GKV-Spitzenverband und DAV dürfen außerdem Korrekturen falsch gemeldeter Angaben vornehmen. Diese Korrekturen sind dann anstelle der Herstellerangaben für die Abrechnung verbindlich.

Friedenspflicht

Vom 01.01. bis 01.05.2011 gilt eine Friedenspflicht in Bezug auf die neuen Auswahlregelungen zur identischen Packungsgröße. Für diesen Zeitraum dürfen die Krankenkassen keine Beanstandungen und Vertragsmaßnahmen vornehmen, wegen Nichtbeachtung der Voraussetzungen zur „identischen Packungsgröße“. Ausgenommen sind grobe und systematische Verstöße.